

Vereinsatzung

des ATSV 1884 e.V. Wattenheim

(VR 30279 Amtsgericht Ludwigshafen)

Stand April 2012

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein 1884 e.V. Wattenheim“.

Der Verein wurde in der Verschmelzungsversammlung am 16. März 1951 aus dem früheren Turnverein Gut Heil 1884 e.V. Wattenheim und dem Allgemeinen Sportverein 1946 e.V. Wattenheim neu gegründet und ist daher Rechtsnachfolger der beiden genannten früheren Turn- u. Sportvereine.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Wattenheim.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport, durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportanlagen, sowie durch die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des ATSV, sowie Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss (siehe § 5,1) oder durch Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigendem Verhalten,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) angemessene Geldstrafe
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates hat die Maßnahme aufschiebende Wirkung.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim unter der Rubrik Wattenheim -Sonstige Nachrichten-, und durch Aushang im Vereinsbekanntmachungskasten und an der Bekanntmachungstafel im ATSV-Clubheim.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand oder der Beirat beschließt,
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungs- oder Vorstandsänderung ist nicht möglich.

§ 9

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird bzw. werden der oder die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig

2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden oder den gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Hauptkassenverwalter

d) dem Wirtschaftskassenverwalter

e) dem Schriftführer

f) dem Ehrenvorsitzenden laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.1985 ohne Wiederwahl

Die Positionen c) und d) können von einer Person wahr genommen. werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. In wichtigen Vereinsangelegenheiten ist der Beirat beratend hinzuzuziehen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Dem oder den gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden können einzelne Abteilungen/Mannschaften oder Aufgabenbereiche im Verein (z.B. Wirtschaftsbetrieb, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen usw.) unterstellt werden für den er oder die sie eigenverantwortlich zuständig ist bzw. sind.

7. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist vom Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend hinzuzuziehen.

3. Der Beirat kann mit mehrheitlichem Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Siehe § 8, Abs.4)

4. Den Mitgliedern des Beirates sind die Protokolle des Vorstandes über Beschlüsse unverzüglich zuzuleiten.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

§ 11

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:

a) dem Ehrenpräsidenten

b) dem Ehrenvorsitzenden

c) den Ehrenmitgliedern

2. Der Ehrenrat entscheidet über eingelegte Rechtsmittel (§ 6). Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und für alle Seiten bindend.

3. Der Ehrenrat hat ferner die Möglichkeit für Seniorinnen und Senioren des Vereines eigene Veranstaltungen (z.B. Wanderungen, Ausflug, Preisschafskopfturniere usw.) zu organisieren und durchzuführen.

4. Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Ehrenrates werden vom Ehrenpräsidenten und in dessen Verhinderungsfall vom Ehrenvorsitzenden geleitet.

§ 12

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird bzw. werden der oder die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch sonstige Ausschüsse für Vereinsaufgaben bilden, deren Mitglieder vom Vorstand und Beirat berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlungen entsprechend.

4. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 15

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle des Vorstandes sind den Mitgliedern des Beirates unverzüglich zuzuleiten.

§ 17

Kassenprüfung

Die Haupt- und Wirtschaftskasse sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Haupt- und Wirtschaftskassenverwalter.

§ 18

Ehrenmitgliedschaft

Wer 50 Jahre dem Verein angehört und in Verbindung hierzu mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat, wird zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt.

Über außerordentliche Verdienste entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben bei allen Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt.

§ 19

Vereins-Ehrendadeln und sonstige Ehrungen

1. Wer 25 Jahre dem Verein angehört erhält die „Silberne Vereins-Ehrendadel“
2. Wer 40 Jahre dem Verein angehört erhält die „Goldene Vereins-Ehrendadel“.
3. Bei besonderen Verdiensten um den Verein oder bei herausragenden sportlichen Leistungen, kann eine Verleihung einer Ehrendadel auch erfolgen ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit. In diesem Falle entscheidet hierüber der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
4. Eine Ehrung für herausragende sportliche Leistungen, z.B. bei einem Jugendlichen oder Schüler, kann auch durch die Überreichung eines Ehrenpreises (z.B. Buch oder Geschenk) erfolgen, wobei hierüber der Vorstand zu entscheiden hat.
5. Mit der Überreichung einer Ehrendadel oder Ehrenpreise ist in jedem Fall eine entsprechende Urkunde auszuhändigen.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die politische Gemeinde Wattenheim, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 1 zu verwenden.

§ 21

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen und mit Eintragung in das Vereinsregister (01.06.2012) inkraft getreten.

Die Satzungsänderungen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 21.01.2000, 19.01.2001, 07.03.2003, 30.04.2010, 23.01.2012, den Hinweisen des Registergerichts vom 16.02.2012, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 20.04.2012 und des Vorstandes vom 24.04.2012 sind enthalten